

Jeder dieser Centgraffschaften stand ein Centgraf (minister), oder Schultheiß (scultaizus) vor, und für den Bezug der königlichen Gefälle ein Kammervverwalter (camerarius). Der Centgraf versammelte die Gemeinde seines Gerichtsbezirks, um die allgemeinen Angelegenheiten zu ordnen, besonders aber um Gericht zu halten. Als Richter wurden ihm Schöppen, oder Urtheilspreeher beigegeben; Unfreie konnten nicht Schöppen sein, viel weniger Centgrafen. Der Centgraf hatte zur Belohnung seiner Dienste königliche Höfe zu Lehen; auch bezog er die in die königliche Kammer fließenden Zinsen und Gefälle. Sobald der Ruf erging, zog der Centgraf mit dem Aufgebot der Vasallen, Edeln und Freien in den Reichskrieg. In solchem Fall mußte ihm der Centgau ein Pferd geben, auch Kriegsfuhren und andere Hand-Dienste thun. Im Drufusthal gab es Eisen-Bergwerke; erschien der Centgraf daselbst, um Gericht zu halten, so mußte man ihm 36 Eisenstangen (massas) geben; wenn er es nicht in Person hielt, gab man nur 32 Eisenstangen, 8 Beile und 8 Bocksfelle. Sonst gab jeder, der dort Eisen gewann, mit Ausnahme der Familie Wanzaning, dem Könige den sechsten Theil.

Der königliche Zins bestand in dieser Centgraffschaft in Ablieferung von 70 Massen Eisen, von 70 Maaß Honig, von 7 Frischlingen, jeder 10 Denar werth; ferner in 72 Schillingen, 30 von den Alpen, 9 wurden dem Kammervverwalter bezahlt; in 107 Schafböcken, in 107 Fellen und 30 Fudern Wein.

Der Centgraf oder Schultheiß bezog für seinen Dienst 6 Massen Eisen, 5 Beile (secures), 6 Frischlinge, jeder 6 Denar werth, 35 Mütt Korn, und von den 6 Wirthshäusern oder Herbergen (mansiones), die in seiner Centgraffschaft waren, 12 Mütt Weizen, 14 Mütt Haber, 12 Frischlinge, jeder 8 Denar werth, 12 Käse.

Der Centgraf hieß Remedius. Die Orte, welche zu seiner Centgraffschaft gehörten, und in denen der königliche Fiscus oder die Kirche zu Chur Höfe, Colonien, Kirchen, Zehnten, Alpen und andere Güter und Rechte hatte, sind: Rankwil, Sulz, Montigeln, Göfis, Feldkirch, Rötis, Gözis, Frastanz, Bäslingen, Thüring, Sattains, Schnifis, Nenzing, Röns, Schlins, Pludäsch, Eis, Friesen, Rüziders, Ludäsch, Pludenz.

Bei jedem königlichen Hof war ein Urbar oder Verzeichniß der Einkünfte und anderer Gefälle. Dieses Verzeichniß war in den Händen des Kammervverwalters, der nach demselben die Gefälle bezog und ablieferte. Die Jäger, Müller, Fischer, Hirten und Förster stunden unter dem Kammervverwalter, dergleichen die Meyer, welche die Aufsicht über die Bewirthschaftung solcher Höfe führten. Die auf den Höfen ansässigen unfreien Leute stunden unter dem Meyer; ihre Streitigkeiten wurden vor das Meyergericht gebracht. Es ist schon erwähnt, daß die Wahl der Meyer in Churrätien meist den Colonen überlassen war. Die Meyer hatten für ihren Dienst Güter und Einkünfte zu Lehen; sie legten dem Kammervverwalter Rechnung ab.